

Hinterlassenenleistungen

Beim Tod eines verheirateten Versicherten oder Rentners richtet die Pensionskasse Syngenta eine lebenslange Ehegattenrente aus. Zusätzlich wird bis zum AHV-Rücktrittsalter ein Todesfallkapital ausbezahlt. Hat der Ehegatte keinen Rentenanspruch, erhält er eine Abfindung.

Hinterlassenenleistungen



Welche Leistungen werden im Todesfall ausbezahlt?

Folgende Leistungen richtet die Pensionskasse im Todesfall eines Versicherten an die Hinterlassenen aus:

- Ehegattenrente/Lebenspartnerrente
- Waisenrente
- Todesfallkapital zusätzlich zur Rentenleistung

Wer hat Anspruch auf eine Ehegattenrente?

Stirbt ein verheirateter Versicherter vor oder nach seiner Pensionierung, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er beim Tod des Ehegatten

- a) für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss **oder**
- b) das 35. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Wie hoch ist die Ehegattenrente?

Die Ehegattenrente beträgt 60 % der zum Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. 60 % der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Bei einem Vorbezug für Wohneigentum reduziert sich die Ehegattenrente um 5 % des vorbezogenen Betrages.

Welche Leistungen werden ausgerichtet, wenn ein Ehepartner diese Voraussetzungen nicht erfüllt?

Erfüllt der überlebende Ehegatte keine der vorgenannten Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.

Was geschieht, wenn sich der überlebende Ehegatte wieder verheiratet?

Der Anspruch auf die Ehegattenrente erlischt bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 60. Altersjahres. In diesem Falle hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.

Hat ein geschiedener Ehegatte Anspruch auf Leistungen der Pensionskasse?

Der geschiedene Ehegatte des verstorbenen Versicherten ist dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und sofern im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde. Die Leistung der Pensionskasse wird jedoch um den Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen (insbesondere der AHV oder IV), den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übertrifft.

Hat ein Gericht bestimmt, dass ein Teil der Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen war, hat dieser nur noch Anspruch auf die vom BVG vorgesehenen Mindestleistungen für Hinterlassene.

Wer hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente?

Stirbt ein Versicherter vor oder nach seiner Pensionierung, so hat der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, sofern er beim Tod des Lebenspartners

- mindestens 5 Jahre nachweisbar ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft gelebt **oder** für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss **und**
- zu Lebzeiten und vor der Pensionierung einen Lebenspartnervertrag bei der Pensionskasse hinterlegt wurde (siehe separates Merkblatt «Lebenspartnerrente»).



Wann wird die Ehegatten-/Lebenspartnerrente erstmals ausbezahlt?

Eine Ehegatten-/Lebenspartnerrente wird erstmals für den auf den Tod des Versicherten folgenden Monat entrichtet. Beim Tod eines aktiven Versicherten wird so lange keine Rente gewährt, wie die Firma den Lohn oder einen Lohnnachgenuss ausbezahlt. Sie wird lebenslang ausgerichtet, sofern sich der Ehegatte/Lebenspartner nicht vor Vollendung des 60. Altersjahres wieder verheiratet oder der Lebenspartner eine neue Partnerschaft eingeht.

Wie setzt sich das Todesfallkapital zusammen?

Das Todesfallkapital entspricht 200 % der jährlichen versicherten Invalidenrente. Zudem enthält das Todesfallkapital die Sparguthaben der Incentive/Bonus- und der Schichtversicherung per 31. März 2004 und zusätzliche Einkaufssummen ins Alterskonto nach dem 1. April 2004, samt Zins. Es wird ferner ergänzt mit dem per 1. Januar 2018 ins Altersguthaben übertragenen Kapitalguthaben.

Wann wird ein Todesfallkapital ausgerichtet?

Stirbt ein aktiver Versicherter oder ein Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente vor Vollendung des 65. Altersjahres, so wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt.

Wer sind die Begünstigten für ein Todesfallkapital?

Folgende Personen sind unabhängig vom Erbrecht anspruchsberechtigt:

- a) Der Ehegatte und die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben.
- b) Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie bezieht keine Witwer- oder Witwenrente (Art. 20a Abs. 2 BVG).

- c) Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die übrigen Kinder, bei deren Fehlen die Eltern oder bei deren Fehlen die Geschwister des Verstorbenen.
- d) Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b) und c) die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens im Umfang von der Hälfte des Todesfallkapitals.

Wird das Todesfallkapital niemandem zugesprochen, so verfällt es an die Pensionskasse.

Kann diese Begünstigtenordnung geändert werden?

Der Versicherte kann die vorgegebenen Begünstigtengruppen in einem gewissen Rahmen wie folgt ändern:

- Sind Begünstigte nach Buchstabe b) vorhanden, können diese mit den Begünstigten gemäss a) zusammengefasst werden und innerhalb dieser Gruppe kann die Begünstigung frei gewählt werden.
- Sind keine Begünstigten gemäss Buchstabe b) vorhanden, können jene unter a) und c) zusammengefasst werden und innerhalb dieser Gruppe kann die Begünstigung frei gewählt werden.

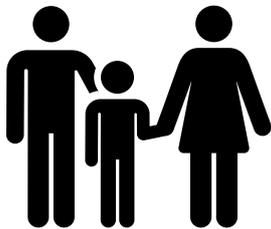
Änderungen der Begünstigtenordnung sind mittels dem damit vorgesehenen Formular einzureichen. Die handschriftliche Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.



Hinterlassenenleistungen

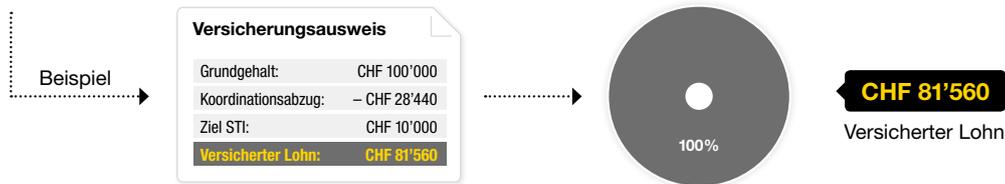
Die voraussichtliche Höhe der Hinterlassenenleistungen ist im Versicherungsausweis ersichtlich. Als Basis für die Berechnungen der Leistungen dient der versicherte Lohn und die versicherte Invalidenrente.

Versicherter Lohn



Der **versicherte Lohn** setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt, reduziert um den Koordinationsbetrag, zuzüglich Ziel-STI und Schichtzulage.

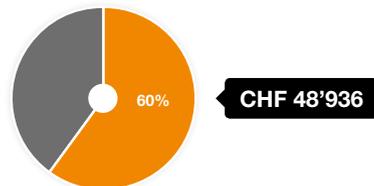
Der Koordinationsbetrag ist nach oben begrenzt durch die maximale jährliche AHV-Altersrente (Stand 2019: CHF 28'440).



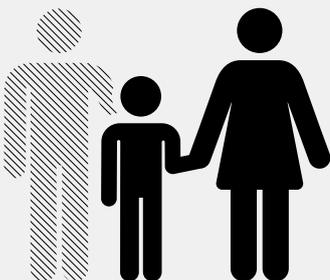
Versicherte Invalidenrente



Jährliche **Invalidenrente**:
60% des versicherten Lohnes

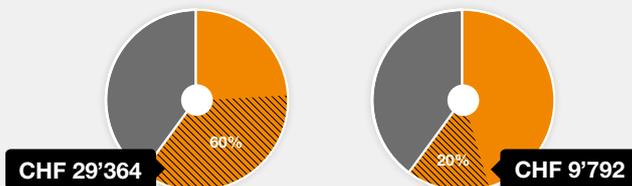


Hinterlassenenleistungen



Jährliche **Ehegatten-/
Lebenspartnerrente***:
60% der versicherten
Invalidenrente

Jährliche **Waisenrente**:
20% der versicherten
Invalidenrente



Todesfallkapital: mindestens 200% der versicherten Invalidenrente **CHF 97'872**

*Lebenspartnerrente nur bei Vorliegen eines Lebenspartnervertrages (Abgabe zu Lebzeiten)

